

WAHLORDNUNG

des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften über die Wahl zur Vertreterversammlung

§ 1

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer elektronischer Wahl die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Der Verwaltungsausschuss kann bestimmen, dass die Wahl per Briefwahl durchgeführt wird.

(2) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am 1. März des Wahljahres Mitglied des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern ist. § 67 BRAO gilt entsprechend.

§ 2

(1) Für die Durchführung der Wahl werden Wahlkreise und Stimmbezirke gebildet. Wahlkreise sind die Bezirke der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz sowie der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Stimmbezirke sind die Bezirke der Landgerichte.

(2) Der Stimmbezirk eines jeden Wahlberechtigten bestimmt sich nach dem Landgerichtsbezirk, in dem er seine Kanzlei eingerichtet hat. Hat ein Mitglied als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt verschiedene Kanzleisitze im Kammerbezirk, richtet sich der Stimmbezirk nach seinem Kanzleisitz als Rechtsanwalt.

(3) Mitglieder, die keine Kanzlei mehr im Geltungsbereich des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern haben, sind in dem Stimmbezirk wahlberechtigt, in dem sie zuletzt im Geltungsbereich des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern ihre Kanzlei eingerichtet hatten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Es werden Wählerverzeichnisse aufgestellt. Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er kann sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk ausüben, für den er im Wählerverzeichnis geführt wird.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.

§ 4

(1) In die Vertreterversammlung werden insgesamt 19 wahlberechtigte Mitglieder der beiden Rechtsanwaltskammern gewählt. Davon entfallen zwölf Personen auf die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz und sieben auf die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 RAVG).

(2) Auf jeden Stimmbezirk entfällt zunächst ein Vertreter. Die übrigen zu wählenden Vertreter des jeweiligen Wahlkreises werden auf dessen Stimmbezirke nach dem am Beginn des Wahljahres bestehenden Verhältnis der wahlberechtigten Mitglieder in

dem einzelnen Stimmbezirk auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens d'Hondt verteilt.

§ 5

Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreter in seinem Stimmbezirk zu wählen sind. Er darf einem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.

§ 6

(1) Soweit nach dieser Wahlordnung Erklärungen schriftlich abzugeben sind, können sie – mit Ausnahme der Stimmabgabe bei der Briefwahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2) und des Einspruchsverfahrens nach den §§ 12, 28 bis 31 – auch auf elektronischem Weg über das Mitgliederportal abgegeben werden. Soweit eine solche Erklärung auch unterschrieben sein muss, wird die Unterschrift auf elektronischem Weg über das Mitgliederportal durch eine qualifizierte elektronische Signatur des Mitglieds ersetzt; diese ist nicht erforderlich, wenn dem Versorgungswerk eine unterschriebene Erklärung des Mitglieds über seinen Zugang zum Mitgliederportal vorliegt.

(2) Mitteilungen an Mitglieder, die nach dieser Wahlordnung zu versenden sind, können an diejenigen Mitglieder, die einen Zugang zum elektronischen Mitgliederportal haben, über dieses versendet werden. Gleiches gilt für in der Wahlordnung vorgesehene Rundschreiben.

Zweiter Teil

Vorbereitung der Wahl

§ 7

(1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung des Versorgungswerks beruft einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus drei Personen: dem Wahlleiter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein Stellvertreter zu berufen. Sitz des Wahlausschusses ist Koblenz.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen Mitglieder des Versorgungswerks sein; ein Bewerber darf nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

§ 8

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 1), in Zweifelsfällen über Berichtigungen des Wählerverzeichnisses (§ 12 Abs. 2) und über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 16); außerdem stellt er das Ergebnis der Wahl fest (§§ 23 und 24).

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; unter diesen muss der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter sein.

(3) Der Wahlausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 1).

(4) Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Wahlausschusses. Die Entscheidung ist am Schluss der Sitzung zu verkünden.

§ 9

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilt den Mitgliedern des Versorgungswerks durch Rundschreiben mit:

a) die Anschrift des Wahlausschusses,

- b) die Vor- und Familiennamen der Mitglieder des Wahlausschusses sowie ihrer Stellvertreter,
- c) das Ende der Wahlzeit nach Tag und Uhrzeit (§ 20 Abs. 1 Satz 3); es soll zwischen dem 1. Mai und dem 31. Mai des Wahljahres liegen,
- d) die Einzelheiten zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 11),
- e) die Entscheidung des Verwaltungsausschusses, die Wahl per Briefwahl durchzuführen (§ 1 Abs. 1 Satz 2).

§ 10

Das Versorgungswerk erstellt zum 1. März des Wahljahres für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) in alphabetischer Reihenfolge.

§ 11

Das Versorgungswerk legt die Wählerverzeichnisse spätestens sieben Wochen vor dem Ende der Wahlzeit für die Dauer von zwei Wochen auf seiner Geschäftsstelle während der Geschäftszeiten zur Einsicht durch die Wahlberechtigten aus. Einem Mitglied ist auf Verlangen auf elektronischem Weg über das Mitgliederportal Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zu gewähren.

§ 12

(1) Ein Wahlberechtigter, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und soll unter Angabe der Beweismittel begründet werden. Der Verhandlungstermin ist den Beteiligten gegen Empfangsbekanntnis mitzuteilen. Wenn die Beteiligten nicht erscheinen, kann aufgrund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Versorgungswerk mitzuteilen sowie den Beteiligten gegen Empfangsbekanntnis bekannt zu geben. Das Versorgungswerk ist verpflichtet, die Entscheidung umzusetzen.

(2) Das Wählerverzeichnis wird bis zur Übermittlung der Wahlunterlagen durch das Versorgungswerk von Amts wegen berichtigt, wenn es unrichtig oder unvollständig ist.

§ 13

Der Wahlleiter teilt spätestens 45 Tage vor dem Ende der Wahlzeit den Mitgliedern des Versorgungswerks durch Rundschreiben mit:

- a) den Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 14 Abs. 1),
- b) die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§§ 14 und 15),
- c) die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 21).

§ 14

(1) Wahlvorschläge für die einzelnen Stimmbezirke sind von den Wahlberechtigten dieser Stimmbezirke oder örtlichen Anwaltsvereinen bis zu dem vom Wahlleiter bestimmten Tag einzureichen; die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Ein Bewerber darf nur in dem Stimmbezirk, für den er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, benannt werden.

(3) Im Wahlvorschlag müssen die Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Kanzlei, bei Mitgliedern nach § 2 Abs. 3 mit ihrem letzten Kanzleisitz und bei Syndikusrechtsanwälten mit Anschrift des Unternehmenssitzes, an dem sie tätig sind, aufgeführt werden. Dem Wahlvorschlag ist, wenn er nicht von einem Anwaltsverein aus dem örtlichen Bereich des Versorgungswerks abgegeben wird, eine von mindestens fünf weiteren Mitgliedern des Versorgungswerks unterschriebene Zustimmungserklärung nebst Angabe von Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Kanzlei, bei Mitgliedern nach § 2 Abs. 3 ihres letzten Kanzleisitzes und bei Syndikusrechtsanwälten der Anschrift des Unternehmenssitzes, an dem sie tätig sind, beizufügen.

§ 15

- (1) Mit dem Wahlvorschlag ist für jeden vorgeschlagenen Bewerber eine unterschriebene Erklärung einzureichen, dass
- a) er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
 - b) ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit zur Vertreterversammlung ausschließen.
- (2) Der Wahlleiter prüft, ob die vorgeschlagenen Bewerber im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks als wahlberechtigt eingetragen sind, für den sie benannt werden.
- (3) Stellt der Wahlleiter fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben sind, hat er die Vorgeschlagenen unverzüglich zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Mängel in den Wahlvorschlägen können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr behoben werden.

§ 16

- (1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind den Wahlberechtigten des jeweiligen Stimmbezirks unverzüglich bekanntzugeben.
- (2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht zuzulassen.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen zu streichen,
- a) die nicht wählbar sind,
 - b) deren Identität nicht feststeht,
 - c) für welche die gemäß § 15 Abs. 1 vorgeschriebene Erklärung nicht fristgerecht beigebracht worden ist.
- (4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder von einzelnen Bewerbern ist zu begründen und dem Vorschlagenden sowie dem Vorgeschlagenen mitzuteilen.

§ 17

- (1) Wird in einem Stimmbezirk kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Vorschläge zugelassen, so findet in diesem Stimmbezirk keine Wahl statt. Der Wahlleiter hat dies vor Beginn der Wahlzeit den Mitgliedern des Versorgungswerks dieses Stimmbezirks unter Angabe der Gründe durch Rundschreiben mitzuteilen.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die in dem Stimmbezirk zu wählen gewesen wären (§ 4 Abs. 2), wird innerhalb des jeweiligen Wahlkreises den übrigen Stimmbezirken in folgender Reihenfolge zugeteilt:

- a) der erste Vertreter dem Stimmbezirk mit der höchsten Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - b) der zweite und eventuelle weitere Vertreter denjenigen Stimmbezirken in der Reihenfolge der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt § 24 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn in einem Stimmbezirk weniger Vertreter gewählt werden, als nach § 4 Abs. 2 vorgesehen sind.

§ 18

Für die Stimmbezirke, in denen eine Wahl stattfindet, erstellt das Versorgungswerk einen Stimmzettel (§ 19)

und für den Fall der Briefwahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2) zusätzlich

- a) einen äußeren Briefumschlag,
- b) einen inneren Briefumschlag und
- c) einen Wahlausweis.

§ 19

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge wird vom Wahlleiter für jeden Stimmbezirk der Inhalt des Stimmzettels festgelegt und dem Versorgungswerk mitgeteilt.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge und zwar in der Weise, dass alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Vor- und Familiennamen, Alter sowie Anschrift der Kanzlei, bei Mitgliedern nach § 2 Abs. 3 Anschrift des letzten Kanzleisitzes, bei Syndikusrechtsanwälten Anschrift des Unternehmenssitzes, in dem sie tätig sind, und einem Hinweis auf den oder die Vorschlagenden aufgeführt werden.

(3) Der Wahlleiter teilt – außer bei Briefwahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2) – jedem Wahlberechtigten die Zugangsdaten zum elektronischen Wahlportal und das Ende der Wahlzeit mit. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zum Wahlportal während der Wahlzeit ermöglicht ist. Im Falle der Briefwahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2) hat der Wahlleiter dafür Sorge zu tragen, dass das Versorgungswerk jedem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen rechtzeitig übersendet

Dritter Teil

Wahl

§ 20

(1) Die Wahlzeit beginnt mit der Übermittlung der Wahlunterlagen an die Mitglieder des Versorgungswerks. Sie muss mindestens 14 Tage betragen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bestimmt das Ende der Wahlzeit nach Tag und Uhrzeit.

(2) Kann die Wahl während dieser Wahlzeit infolge höherer Gewalt nicht in allen Stimmbezirken durchgeführt werden, so bestimmt der Vorsitzende der Vertreterversammlung den Tag, an dem die Wahlzeit endet.

§ 21

(1) Zur elektronischen Stimmabgabe meldet sich der Wähler mit den vom Wahlleiter mitgeteilten Zugangsdaten (§ 19 Abs. 3 Satz 1) am Wahlportal an und authentifiziert sich. Sodann kennzeichnet der Wähler auf dem elektronischen Stimmzettel jeden Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in anderer unmissverständlicher Weise. Die Stimme kann erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler versendet werden. Die Übermittlung der Stimme ist dem Wähler anzuzeigen. Mit dem Hinweis über die Übermittlung der Stimme ist die Stimmabgabe

endgültig vollzogen. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

(2) Das elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der versendeten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge der Stimmabgaben nicht nachvollzogen werden kann. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers an dem von ihm verwendeten Gerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen ist. Auf dem Bildschirm muss der elektronische Stimmzettel nach dem Versenden der Stimme unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf nicht zulassen, dass der elektronische Stimmzettel mit einer Kennzeichnung für Bewerber abgespeichert oder ausgedruckt werden kann.

(3) Im Fall der Briefwahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2) gilt:

- a) Der Wähler legt den mit seinen Stimmabgabevermerken versehenen Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der innere Briefumschlag und der Stimmzettel dürfen keine Kennzeichnungen enthalten, die auf die Person des Wählers schließen lassen.
 - b) Der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, unter Angabe des Ortes und des Datums mit seinem Vor- und Familiennamen. Er muss Vor- und Familiennamen sowie die Kanzleianschrift außerdem in Druckschrift wiedergeben. Ist ein Wähler durch Gebrechen gehindert, selbst die Kennzeichnung vorzunehmen, hat die von ihm bestimmte Hilfsperson durch Unterschrift zu bestätigen, den beigefügten Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet zu haben.
 - c) Der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) ordnungsgemäß frankiert auf seine Kosten an den Wahlleiter.
 - d) Der Wahlbrief muss bis spätestens zum Ende der Wahlzeit dem Wahlleiter unter der Anschrift des Versorgungswerks zugegangen sein.
- (4) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
- a) ein Nichtberechtigter die Stimme abgegeben hat oder im Falle der Briefwahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2) die Erklärung auf dem Wahlausweis nicht unterschrieben ist,
 - b) er im Falle der Briefwahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2) nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist,
 - c) er nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist und den Willen des Wählers nicht klar erkennen lässt,
 - d) der Wahlumschlag im Falle der Briefwahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2) mehr als einen Stimmzettel enthält,
 - e) im Falle der Briefwahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2) die Identität des Wählers nicht festzustellen ist.

§ 22

(1) Das Versorgungswerk bedient sich für die Durchführung der elektronischen Wahl eines Anbieters, der sämtliche technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen nach den §§ 21 Abs. 1 und 2 sowie der nachfolgenden Absätze erfüllt. Der Anbieter bestätigt vor seiner Beauftragung schriftlich, dass er diese Anforderungen mit dem von ihm bereitgestellten elektronischen Wahlsystem erfüllt. Mit Vorlage der Bestätigung nach Satz 2 sowie der Unterlagen nach Absatz 5 Satz 3 gelten die Anforderungen nach den §§ 21 Abs. 1 und 2 sowie der nachfolgenden Absätze als erfüllt.

(2) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe

ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(3) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und die elektronischen Wählerverzeichnisse auf getrennter Serverhardware zu führen.

(4) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).

(5) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und zum Zeitpunkt der Wahl die Anforderungen der jeweils gültigen „Common Criteria for Information Technology Security Evaluation“ (CC) erfüllen. Es muss die in dieser Wahlordnung genannten Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen. Der Dienstleister führt gegenüber dem Wahlausschuss die entsprechenden Nachweise.

(6) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(7) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(8) Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(9) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt (z. B. bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern), die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(10) Können die benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die benannten Sachverhalte sodann ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Anderenfalls wird die Wahl abgebrochen und wiederholt.

(11) Störungen, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

Vierter Teil

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 23

Auf Einladung des Wahlleiters stellt der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit das Wahlergebnis fest. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in die Wahl Niederschrift aufzunehmen.

§ 24

(1) Der Wahlausschuss veranlasst die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen durch das elektronische Wahlsystem und stellt das Ergebnis der elektronischen Wahl durch einen Ausdruck des Auszählungsergebnisses fest.

(2) Für die per Briefwahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2) abgegebenen Stimmen öffnet er den Wahlbrief und vergewissert sich aufgrund des Wahlausweises von der Wahlberechtigung des Wählers. Er legt dann den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für den Stimmbezirk bestimmte Wahlurne. Nachdem sich sämtliche inneren Briefumschläge in den Wahlurnen befinden, sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen.

(3) Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt für jeden Stimmbezirk fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen und in welcher Reihenfolge die Bewerber gewählt worden sind. Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse und der Ausdruck des Ergebnisses der elektronischen Auszählung sowie – im Falle der Briefwahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2) – die Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Sie sind bis zur Wahl der nächsten Vertreterversammlung aufzubewahren.

(5) Der Wahlleiter übermittelt das Ergebnis der Wahl dem Versorgungswerk, das es dann allen Mitgliedern durch Rundschreiben mitteilt.

Fünfter Teil

Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen

§ 25

(1) Der Wahlleiter unterrichtet die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl und fordert sie durch ein Schreiben gegen Empfangsbekanntnis auf, sich innerhalb von einer Woche seit Erhalt über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.

(2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 26

(1)

Lehnt der Gewählte die Wahl ab, verstirbt er, verzichtet er gegenüber dem Wahlleiter oder verliert er die Wählbarkeit vor Annahme der Wahl, so wird er durch den noch nicht berufenen Bewerber seines Stimmbezirks, der die nächst höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, ersetzt. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages aber noch vor der Wahlzeit verstirbt, verzichtet oder die Wählbarkeit verliert, gleichwohl aber gewählt wird.

(3) Die Feststellung, ob eine der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 vorliegt, trifft der Wahlleiter. § 24 Abs. 5 und § 25 finden entsprechende Anwendung.

§ 27

(1) Verliert ein Mitglied der Vertreterversammlung seinen Sitz oder verzichtet es, so gilt § 26 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 trifft der Vorsitzende der Vertreterversammlung. Die Vorschriften des § 24 Abs. 5 und des § 25 finden mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlleiters der Vorsitzende der Vertreterversammlung tritt, entsprechende Anwendung.

Sechster Teil

Wahlprüfung

§ 28

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt, der erstmals nach der Mitteilung des Wahlergebnisses statthaft ist, wenn diese Wahlordnung nichts anderes vorschreibt. Zum Einspruch sind berechtigt:

- a) jeder Wahlberechtigte,
- b) der Wahlleiter.

§ 29

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll ein Bevollmächtigter benannt werden. Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

§ 30

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) ein Mitglied oder Bewerber der Vertreterversammlung nicht wählbar gewesen sei (§ 31 Abs. 7) oder
- b) wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch bei der Verteilung der Sitze ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.

§ 31

(1) Über Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird von der Vertreterversammlung berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern, die aus dem Kreis der Mitglieder der beiden Rechtsanwaltskammern gewählt werden.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können nicht berufen werden:

- a) die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern oder deren Stellvertreter,
- b) die Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter,
- c) Bewerber aus Wahlvorschlägen.

(4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied oder dessen Stellvertreter.

(5) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung einen Schriftführer. Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht

nachfolgend etwas Abweichendes bestimmt ist.

(6) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern nicht derjenige, der den Einspruch eingelegt hat und alle diejenigen, die durch eine Entscheidung betroffen sein könnten, schriftlich darauf verzichtet haben. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Zur mündlichen Verhandlung ist auch der Wahlleiter zu laden. Verhandelt wird in öffentlicher Sitzung. Erscheint niemand im Termin zur mündlichen Verhandlung, ist nach Lage der Akten zu entscheiden.

(7) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch unbegründet ist, erklärt er die Wahl für gültig. Stellt er fest, dass ein Bewerber oder Mitglied nicht wählbar war, berichtigt er das Wahlergebnis entsprechend. Stellt er wesentliche Fehler oder Beeinträchtigungen fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn dies nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl für den einzelnen Stimmbezirk oder insgesamt für ungültig. Die Entscheidung ist mit Tatbestand und Gründen zu versehen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, wenn kein Rechtsmittelverzicht ausgesprochen worden ist.

Siebter Teil

Wiederholungswahl

§ 32

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu wiederholen, als dies nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Wahlwiederholung gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen. Führt die Ungültigkeit der Wahl dazu, dass weder ein Vorsitzender der Vertreterversammlung noch dessen Stellvertreter gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung ist, so tritt an deren Stelle der Vorsitzende des Wahlausschusses, ersatzweise der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses.

Achter Teil

Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

§ 33

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt das Versorgungswerk.

(2)

Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben dem Ersatz der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung. Für sie gelten die gleichen Sätze wie für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

Neunter Teil

Weitere Wahlen, Inkrafttreten

§ 34

(1) Zu der konstituierenden Sitzung der neuen Vertreterversammlung lädt der bisherige Vorsitzende ein.

(2) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter der Leitung des lebensältesten Mitglieds. Sodann übernimmt der Vorsitzende die Leitung.

(3) Die Vertreterversammlung wählt den Verwaltungsausschuss und die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern auf Grund von Vorschlägen aus ihrer Mitte. Jeder Vertreter hat fünf Stimmen; er kann jedem Vorgeschlagenen nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Ein Mitglied des Verwaltungsausschusses darf nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein (§ 5 Abs. 1 Satz 2 RAVG). Nach der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses erklären sie einzeln, ob sie die Wahl annehmen. Im Anschluss daran stellt der Vorsitzende der Vertreterversammlung fest, wer als Ersatzmann in die Vertreterversammlung nachrückt.

(4) Die Wahlen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn nicht einstimmig eine andere Art der Wahl beschlossen wird.

§ 35

Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 36

Die Wahlordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 20. Dezember 1997 beschlossene Wahlordnung außer Kraft.